

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. November 2006

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 486 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Franz Michael Monka, Düsseldorf). S. 379
- 487 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wuppertal über den Anschluss der Grundstücke Obmettmann 2a und 2b an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/ 2 Karten. S. 379
- 488 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (POK Bernd Ernst). S. 384
- 489 Anerkennung einer Stiftung („KREA(K)TIV – Kinder fördern – Bürgerstiftung Rhein-Lippe“). S. 384
- 490 Gebietsänderung zwischen den Städten Oberhausen und Essen im Bereich der Brücke Ripshorster Straße. S. 384

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 491 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Grillo-Werke AG, Weseler Str. 1 in 47169 Duisburg. S. 385

- 492 Antrag der Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 386

- 493 Antrag der Firma Friedrich Wilhelms-Hütte GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 125, 45473 Mülheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 386

- 494 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen in Kaarst durch die Firma Plambeck Neue Energien AG. S. 386

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 495 Bekanntmachung des Ruhrverbandes – 20. Sitzung der Verbandsversammlung. S. 387

- 496 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette – Sitzung der Verbandsversammlung. S. 387

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 486 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Franz Michael Monka, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 16. Oktober 2006

Ich habe dem

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dr.-Ing. Franz Michael Monka
Hatzfeldstraße 16
40625 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Mohamed El Majdoub
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-
zuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 379

- 487 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Mettmann und der
Stadt Wuppertal über den Anschluss
der Grundstücke Obmettmann 2a und 2b
an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/
2 Karten**

Bezirksregierung
31.1.6.10

Düsseldorf, den 26. September 2006

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Mettmann,
vertreten durch den Bürgermeister,
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

– im Folgenden Stadt Mettmann genannt –
und

die Stadt Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
42269 Wuppertal

– im Folgenden Stadt Wuppertal genannt –

schließen gem. § 1 und den §§ 23 ff. des Gesetzes
über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der
Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
(GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW.
S. 102) die nachfolgende **öffentlich-rechtliche Ver-
einbarung**.

§ 1**Gegenstand**

(1) Die auf dem Gebiet der Stadt Mettmann lie-
genden Grundstücke „Obmettmann 2a und 2b“
werden an den neu zu verlegenden Schmutz-
wasserkanal der Stadt Wuppertal in der Straße

„Hahnenfurther Weg“ zur Abwasserentsorgung angeschlossen. Die genannten Grundstücke sind in dem Lageplan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, gekennzeichnet.

(2) Der Anschluss an den städtischen Schmutzwasserkanal erfolgt nach den Bedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG), da die WSW AG aufgrund des Entsorgungsvertrages (verhandelt zu Wuppertal am 6. März 1998, UR-Nr. 299) die Aufgaben der Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal durchführen. Die Arbeiten im öffentlichen Bereich zum künftigen Anschluss von Privatleitungen werden auf Kosten der Eigentümer der jeweiligen Grundstücke von dem Vertragsunternehmer der WSW AG ausgeführt. Die Herstellungskosten für die Anschlussleitung tragen die Eigentümer ebenso wie die Kosten für deren Unterhaltung und Reinigung.

(3) Die Stadt Mettmann ist verpflichtet, das auf den vorgenannten Grundstücken anfallende Abwasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt bei der Stadt Mettmann.

(4) Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet, das von der Stadt Mettmann aufgrund dieses Vertrages eingeleitete Abwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zu übergeben.

(5) Soweit zukünftig weitere Bereiche bzw. Grundstücke in Ergänzung zu Abs. 1 angeschlossen werden sollen, ist eine Änderung dieses Vertrages oder ein neuer Vertrag in jedem Fall erforderlich.

(6) Sollte die Stadt Wuppertal eine Satzungsänderung bezüglich der Regelung über den Anschluss von Abwässern beschließen, ist mit der Stadt Mettmann Einvernehmen zu erzielen, wenn sich die Änderung auf das von der Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken kann.

§ 2

Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

(1) Die Stadt Mettmann ist nicht berechtigt, das Niederschlagswasser oder Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.

(2) Die Stadt Mettmann verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt Wuppertal ist die Stadt Mettmann bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von dem Grundstück abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von der Stadt Wuppertal jeweils vorgegebenen Parameter enthalten. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Mettmann sowie die Verpflichtung der Stadt Mettmann zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

(4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Wuppertal von den in § 1 Abs. 1 genannten Grundstü-

cken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wuppertal das Recht, der Stadt Mettmann eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die der Stadt Wuppertal oder der WSW AG durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Wuppertal entstehen, hat die Stadt Mettmann zu ersetzen.

(5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfall über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

§ 3

Entschädigung, Freistellung

(1) Die Stadt Mettmann wird die Stadt Wuppertal für die Übernahme des Schmutzwassers der unter § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke mit einem Ablösebetrag von Euro 14.088,30 entschädigen, der der voraussichtlichen Höhe des von der Stadt Wuppertal nach ihrer Abwasserbeseitigungssatzung zu erhebenden und voraussichtlich zu erwartenden Anschlussbeiträge entspricht. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig und einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung an die Stadt Wuppertal zu zahlen.

(2) Die Stadt Mettmann beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung durch den BRW und der Abwasserabgabe Schmutzwasser anteilmäßig. Für die Veranlagung der Stadt Mettmann durch den BRW teilt nur die Stadt Mettmann der Stadt Wuppertal und dem BRW mindestens einmal im Jahr die Anzahl der an die Kanalisation der Stadt Wuppertal angeschlossenen Einwohner mit.

(3) Die Stadt Mettmann verpflichtet sich für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadt Wuppertal zur Zahlung eines Entgeltes, das der Höhe nach der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und dem jeweils gültigen Gebührensatz abzüglich Verschmutzerbeitrag für den BRW entspricht.

Die Stadt Wuppertal teilt der Stadt Mettmann zu diesem Zweck bis zum 31.03. eines jeden Jahres die während des abgelaufenen Jahres bezogenen Frischwassermengen für die angeschlossenen Grundstücke mit. Die Stadt Wuppertal wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von der Stadt Mettmann zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres für das ganze Jahr fällig.

(4) Die Stadt Mettmann stellt die Stadt Wuppertal und die WSW AG von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Wuppertal oder die Wuppertaler Stadtwerke AG geltend gemacht werden.

§ 4

Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung durch die Stadt Wuppertal ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Mettmann wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam:

- a) wenn beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) der BRW seine Zustimmung zur Übernahme des Schmutzwassers der eingangs genannten Grundstücksestücke schriftlich erteilt hat,
- c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf

aufsichtsbehördlich genehmigt oder die Bezirksregierung eine Mitteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 macht und

- d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist.

§ 7

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

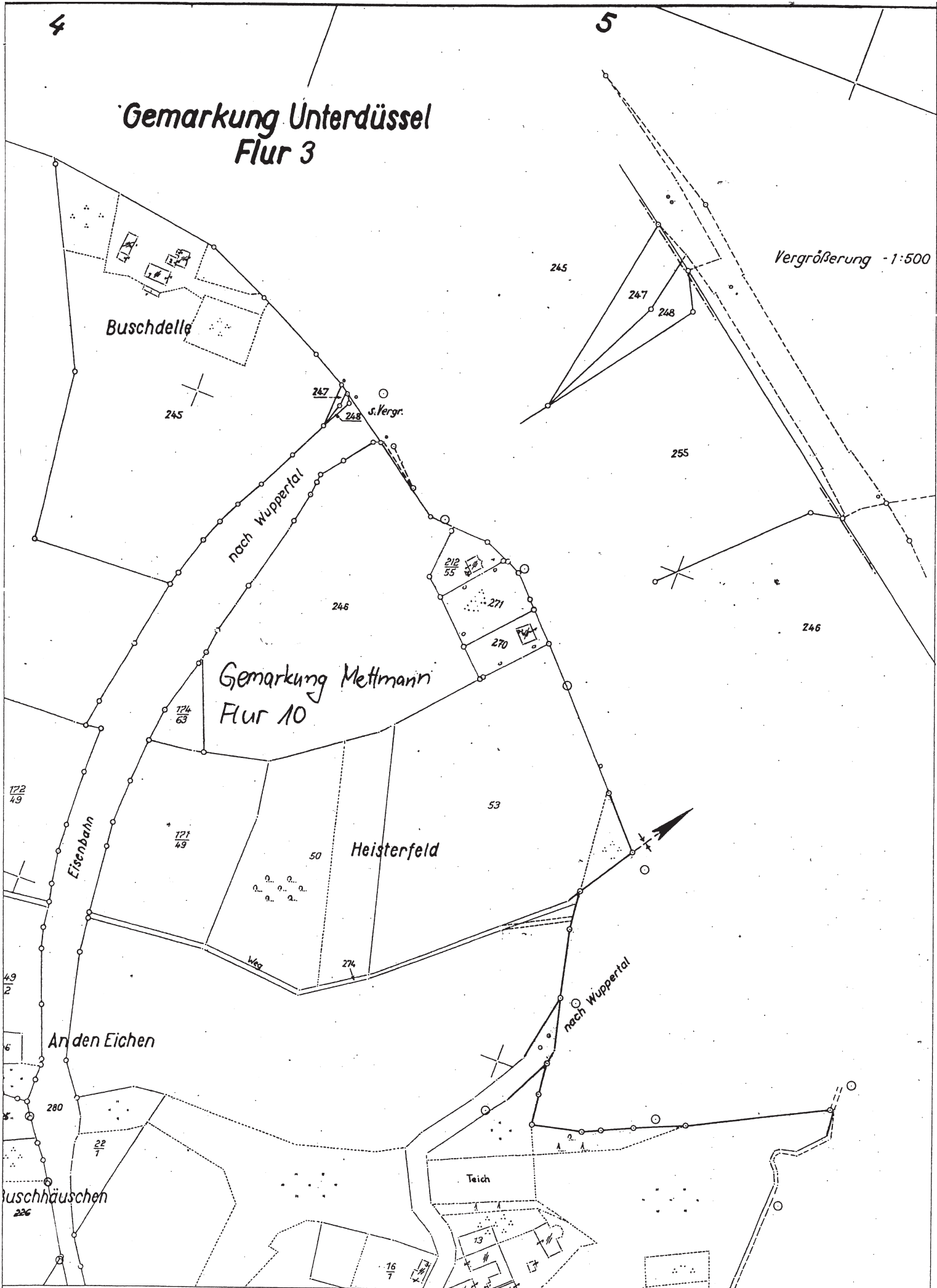
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des BRW oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

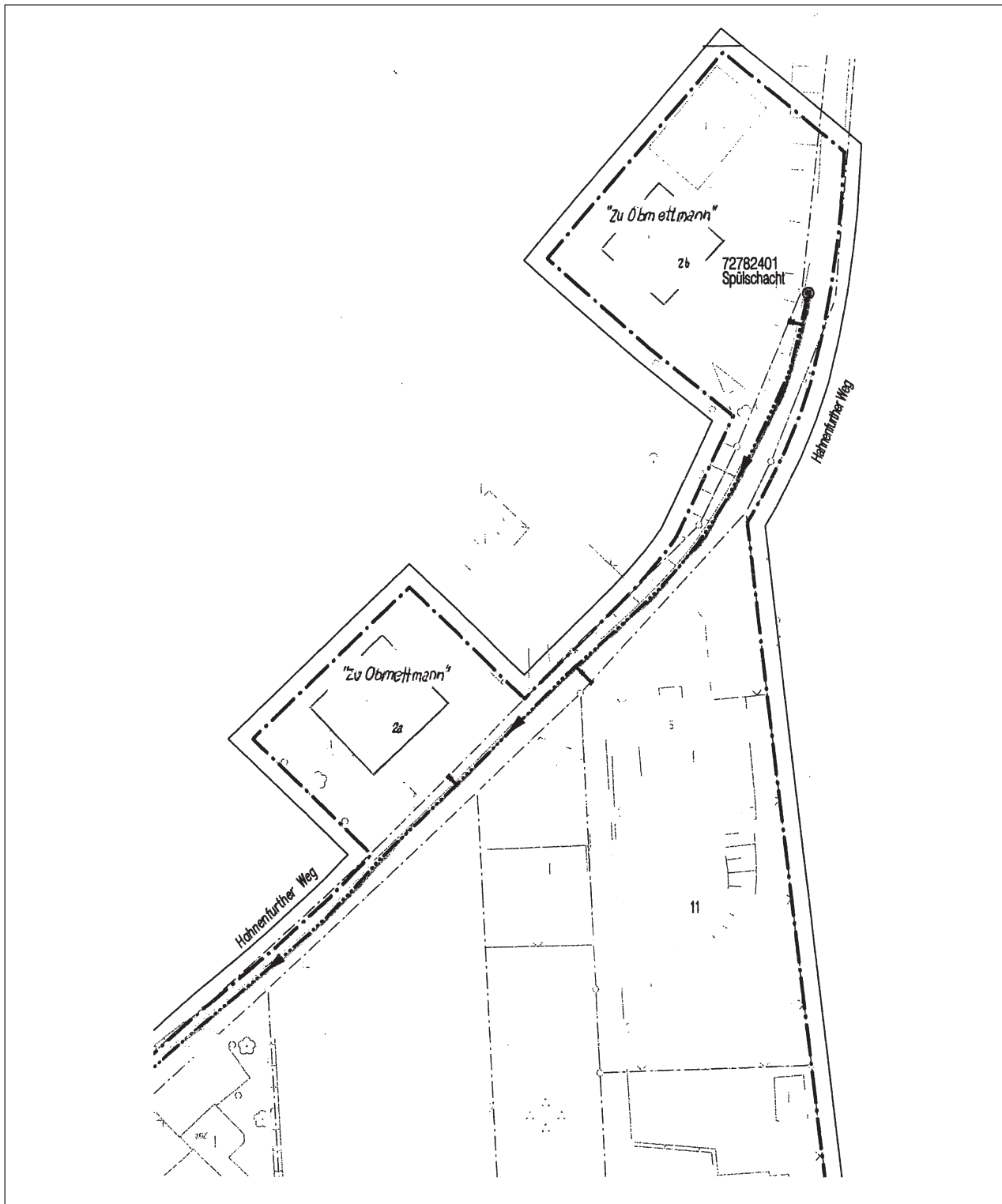
Mettmann, den 29. Mai 2006

i.V.	i. A.
Dr. Werdel	Geschorec
1. Beigeordneter	Fachbereichsleiter

Wuppertal, den 1. August 2006

i.V.	i. A.
Bayer	Rothgang
Beigeordneter	Ressortleiter





Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wuppertal vom 29.05.2006/01.08.2006 über den Anschluss der Grundstücke Obmettmann 2a und 2b an die Kanalisation der Stadt Wuppertal wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom

15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 26. September 2006

Im Auftrag
Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 379

**488 Ungültigkeitserklärung
eine Polizeidienstausweises**
(POK Bernd Ernst)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 17. Oktober 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0208985 des POK Bernd Ernst, ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD Linnich.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 384

489 Anerkennung einer Stiftung
(„KREA(K)TIV – Kinder fördern –
Bürgerstiftung Rhein-Lippe“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1216

Düsseldorf, den 20. Oktober 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„KREA(K)TIV – Kinder fördern –
Bürgerstiftung Rhein-Lippe“**

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20. Oktober 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 384

**490 Gebietsänderung
zwischen den Städten Oberhausen
und Essen im Bereich der
Brücke Ripshorster Straße**

Bezirksregierung
31.1.3-02/07

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

I.

Genehmigung

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Essen in den Ortsteilen Oberhausen-Borbeck und Essen-Dellwig im Bereich der Ripshorster Straße vom 05.04.2006 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und nach Maßgabe der Festlegungen der nachstehenden Gebietsänderungsverfügung aufsichtsbehördlich genehmigt.

II.

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 GO NRW verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1. Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Essen werden folgende Grundstücke ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Stadt Oberhausen eingegliedert:

Gemarkung Dellwig, Flur 16

- ⇒ Flurstück 128 336 qm
- ⇒ Flurstück 77 teilweise ca. 10.200 qm
- ⇒ Flurstück 92 teilweise ca. 3.100 qm
- ⇒ Flurstück 94 teilweise ca. 8.200 qm
- ⇒ Flurstück 129 teilweise ca. 1.000 qm
- ⇒ Flurstück 130 teilweise ca. 41.100 qm
- ⇒ Flurstück 133 teilweise ca. 1.100 qm

Die Gesamtfläche beträgt ca. 65.036 qm.

Die genaue Lage dieser Grundstücke ergibt sich aus der Karte der Gebietsänderung (bestehend aus einem Auszug der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 und einem Auszug der Liegenschaftskarte 1 : 1000; Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag vom 05.04.2006).

Die Grundstücke werden, nachdem die Gebietsänderung wirksam geworden ist, neu vermessen.

2. Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Essen in den Ortsteilen Oberhausen-Borbeck und Essen-Dellwig im Bereich der Ripshorster Straße vom 05.04.2006 hiermit bestätigt.
3. Diese Verfügung wird am 01. Oktober 2006 wirksam.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen und die Stadt Essen haben aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006 und des Rates der Stadt Essen vom 22.03.2006 am 05.04.2006 einen Gebietsänderungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 GO NRW geschlossen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedürfen Gebietsänderungsverträge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Städte Oberhausen und Essen ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW keines Gesetzes, sondern können durch Gebietsänderungsverfügung von der Bezirksregierung ausgesprochen werden. Bei der vorstehenden Gebietsänderung handelt es sich um eine Gebietsänderung von geringer Bedeutung, da die Gebietsänderung nicht mehr als 10 v.H. des Gemeindegebietes der Stadt Essen und nicht mehr als 200 Einwohner erfasst.

Der Erlass der Gebietsänderungsverfügung, sowie die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages liegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf, so dass die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages und die Entscheidung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW mit einer Verfügung ausgesprochen werden können.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Gebietsänderung liegen vor.

Nach § 17 Abs. 1 GO NRW können Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

Die Brücke Ripshorster Straße über die Bundesbahnstrecke Oberhausen Hbf/Essen-Altenessen und die Güterzugstrecke Oberhausen-West/Bottrop und Gladbeck bzw. Essen befindet sich

bisher vollständig auf Essener Stadtgebiet. Im April 2004 hat die Stadt Essen, als zuständige Straßenbaulastträgerin, die Brücke aus sicherheitstechnischen Gründen für den Kfz-Verkehr gesperrt.

Eine Sanierung bzw. ein Neubau der Brücke durch die Stadt Essen ist aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Brücke für die Stadt in Verbindung mit deren angespannter Haushaltslage für absehbare Zeit nicht vorgesehen.

Die Haushaltslage der Stadt Oberhausen ist zwar ähnlich dramatisch, die Bedeutung der Brücke für Oberhausen aber von hoher Priorität, so dass die Stadt Oberhausen die Gebietsänderung im Bereich der Ripshorster Straße angeregt hat, um die Brücke in ihre Straßenbaulast übernehmen und zeitnah einen Neubau realisieren zu können.

Im Wesentlichen ist der Brückenneubau notwendig, um

- eine ordnungsgemäße verkehrliche Anbindung des Stadtteils Oberhausen-Borbeck wiederherstellen zu können. Seit der Sperrung der Brücke müssen die Bewohner dieses Stadtteils zum Teil weiträumige Umleitungsstrecken fahren um ihre Wohnungen zu erreichen. Dazu müssen sie Siedlungsstraßen nutzen, die hierfür nicht ausgelegt sind und die diesen zusätzlichen Verkehr dauerhaft nicht aufnehmen können. Auch für Essener Bürgerinnen und Bürger stellt die derzeit für den motorisierten Verkehr gesperrte Brücke ein Verkehrshindernis dar.
- die zur Zeit erforderlichen großräumigen Umfahrungen durch den öffentlichen Personennahverkehr zu vermeiden und durch eine Wiederaufnahme der Linienführung der Buslinie 957 über die Brücke die Erschließung von Oberhausen-Borbeck wesentlich verbessern zu können.
- die zeitnahe Notfallversorgung durch Feuer- und Rettungsdienste, die vor der Sperrung der Brücke bestanden hat, wieder gewährleisten zu können.
- den Schulweg für Oberhausener Kinder zur Schule „Am Froschenteich“, Hausmannsfeld 14, der durch die Sperrung der Brücke unterbrochen wurde, wieder kürzer und damit auch sicherer zu gestalten.

- die Nahversorgung der Anwohner und Einzelhändler beider Städte zu verbessern.

Ein zeitnaheer Neubau der mittlerweile seit über zwei Jahren gesperrten Brücke Ripshorster Straße und die damit verbundene verkehrstechnische Verbesserung käme den Bürgerinnen und Bürger beider Städte zugute. Dies ist jedoch für die Stadt Essen, als Trägerin der Straßenbaulast, in naher Zukunft nicht zu realisieren.

Es liegt daher im Interesse der Stadt Essen, nicht mehr straßenbaulastpflichtig für die Ripshorster Straße von der derzeitigen Stadtgrenze am nördlichsten Brückenwiderlager bis zur westlichen Grenze des Oberhausener Grundstücks Einbleckstraße, Gemarkung Oberhausen Borbeck, Flur 12, Flurstück 88, zu sein, da durch diesen Straßenabschnitt fast ausschließlich Oberhausener Grundstücke erschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Dellwiger Straße von der bisherigen Stadtgrenze bis zur Einmündung der Straße Schemmannsfeld.

Das Gebietsänderungsverfahren hat damit belegt, dass Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des § 17 Abs. 1 GO NRW für die Gebietsänderung vorliegen.

Der neue Grenzverlauf berücksichtigt, dass sich die Brücke in vollem Umfang des geplanten Neubaus einschließlich Böschungen auf Oberhausener Stadtgebiet befindet und versucht gleichzeitig, durch weitgehende Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten (Eisenbahnlinien, Straßenverläufe), eine sinnvolle Stadtgrenzenbereinigung darzustellen.

Die im Abschnitt II Punkt 1. dieser Verfügung genannten Grundstücke entsprechen den Angaben im Gebietsänderungsvertrag. Die Grundstücke werden nach Wirksamwerden der Gebietsänderung neu vermessen.

Der Wille der betroffenen Bevölkerung in den Städten Oberhausen und Essen ist entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch die Entscheidungen der Räte der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006 und der Stadt Essen vom 22.03.2006 festgestellt worden.

Seitens der beteiligten öffentlichen Stellen bestehen keine Bedenken gegen die Gebietsänderung.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Gebietsänderung zwischen den Städten Oberhausen und Essen im Bereich der Ripshorster Straße vorliegen und daher der Gebietsänderungsvertrag vom 05.04.2006 nach § 18 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu genehmigen und die Gebietsänderung mit dieser Verfügung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW einschließlich der Bestätigung nach § 19 Abs. 4 GO NRW auszusprechen ist.

Der Regierungspräsident
Jürgen Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 384

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

491 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Grillo-Werke AG, Weseler Str. 1 in 47169 Duisburg

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4872

Düsseldorf, den 25. Oktober 2006

Antrag der Firma Grillo-Werke AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Grillo-Werke AG in 47169 Duisburg, Weseler Str. 1, hat mit Datum vom 08.05.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zinksulfaten gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere der Einsatz weiterer zinkhaltiger Abfälle/Rohstoffe,

die Erweiterung der Siloanlage für zinkhaltige Rohstoffe um einen weiteren Rohstoffsilo, die technische Optimierung der Reinigung der Zinksulfat-Rohlösung durch Einrichtungen zur Luftoxidation und die Erweiterung der Einrichtungen zur Lagerung von Fertigprodukten. Die Kapazität und der Durchsatz der bereits bestehenden Anlage (2.000 t/ Monat) wird dabei nicht erhöht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 385

**492 Antrag der Firma
Hydro Aluminium Deutschland GmbH,
Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.3 /3.8 – 4885

Düsseldorf, den 2. November 2006

Die Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss hat mit Datum vom 21.07.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei durch

Errichtung und Betrieb

- des Schmelzofens S 2
- der zusätzlichen Gasreinigung S2
- eines neuen Kokillenlagers
- einer Kokillenwerkstatt

Änderung durch

- Umbau des Festmetalllagers Nord
 - Änderung der Materialanlieferung
 - Neuordnung der Krätzelagerung
 - Erhöhung der Nettoproduktion der Gießerei auf 435.000 t/a
- gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 21.07.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 386

**493 Antrag der Firma
Friedrich Wilhelms-Hütte GmbH,
Friedrich-Ebert-Straße 125, 45473 Mülheim
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.7 – 4897

Düsseldorf, den 2. November 2006

Die Firma Friedrich Wilhelms-Hütte GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 125, 45473 Mülheim hat mit Datum vom 06.07.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei durch

- Errichtung und Betrieb einer Mittelfrequenzofenanlage als Erweiterung des Schmelzbetriebes ohne Erhöhung der Kapazität

gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 06.07.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Eisengießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 386

**494 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für die Errichtung und den Betrieb von
6 Windkraftanlagen in Kaarst durch die
Firma Plambeck Neue Energien AG**

Bezirksregierung
56-Gv 10/06 St

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Die Firma Plambeck Neue Energien AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven, hat mit Datum vom 13.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen des Typs Vestas V80, Nabenhöhen 95 m, Rotordurchmesser 80 m, Leistung je 2 MW auf den Grundstücken in 41564 Kaarst Gemarkung Kaarst, Flur 25, Flurstücke 6 und 14, Gemarkung Kaarst, Flur 24, Flurstücke 16 und 64, Gemarkung Kaarst Flur 20, Flurstücke 9 und 21 gestellt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 386

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

495 Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 1. Dezember 2006, 10.00 Uhr, im
Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahl zum Widerspruchsausschuss
3. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 und 3 RuhrVG
4. Überleitung von Abwasser aus dem / in das Gebiet des Ruhrverbandes
5. Kommission „Anteil der Wasserentnehmer an den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes“ – Bericht der Kommission

6. Abnahme des Jahresabschlusses 2005 und Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Wirtschaftsplans 2007 und Aufstellung des Finanzplans 2006 – 2010
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006
9. Verschiedenes

Essen, den 24. Oktober 2006

Der Vorsitzende
des Verbandsrates
Dr. Görgens

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 387

496 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 20. November 2006, 15.00 Uhr, findet im Alten Rathaus der Stadt Venlo (NL), Markt (Oude Markt) 2, NL-5911 HD Venlo, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Prüfung der Jahresrechnung 2005 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen und Entlastung gemäß § 6 der Satzung
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2006
4. Haushaltssatzung 2007 mit Haushaltsplan; Investitionsprogramm 2006 bis 2010; Stellenplan 2007
5. Qualitätsoffensive Naturparke Initiative Verband Deutscher Naturparke e.V.
6. Bericht aus dem Arbeitskreis der Rheinischen Naturparke
7. Bericht des Verbandsvorstehers
8. Mitteilungen und Anfragen

Erkelenz, den 24. Oktober 2006

Dr. Hachen
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 387



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach